

Büro Volksanwalt Mag. Stadler

ORF-Ausstrahlung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ vom 7.10.2006

Behördlicher Abbruchbescheid für illegalen Kamin ist rasch umzusetzen

Ein langjähriger Nachbarschaftskonflikt im burgenländischen Moschendorf um einen illegalerweise auf Nachbargrund errichteten Kamin, der durch behördliche Versäumnisse weitere Nahrung erhielt, bildete den Schwerpunkt dieser Ausgabe von „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“. Obwohl von Anfang an klar gewesen war, dass der vor rund 30 Jahren an die Feuermauer eines Wohnhauses angebaute Kamin in dieser Form nach den Bestimmungen des Bgld. Baugesetzes nicht genehmigungsfähig sein konnte, wurde zunächst eine rechtswidrige Baubewilligung erteilt wurde erst im Jahr 2004 ein erster Abbruchbescheid der Behörde erlassen. Allerdings vom Gemeinderat und nicht von der eigentlich zuständigen Baubehörde, dem Bürgermeister, sodass der Bescheid vom Verwaltungsgerichtshof wegen dieses Formfehlers wieder aufgehoben wurde. Die von der Bezirkshauptmannschaft angedrohte Ersatzvornahme scheiterte bislang wiederum an der simplen Tatsache, dass kein geeignetes Bauunternehmen gefunden werden konnte.

Geschäftsbereichsleiter MR Mag. Norbert Nemeth geißelte in Vertretung von Volksanwalt Mag. Stadler die aufgetretenen Missstände und verwies darauf, dass das Bgld. Baugesetz ganz klar normiert, dass, wenn jemand fremden Grund überbauen will, dafür die Zustimmung des benachbarten Grundeigentümers erforderlich ist. Da eine solche von Anfang an nicht nachweislich vorgelegen sei, habe es nicht nur Versäumnisse der Baubehörde, sondern auch der Bezirkshauptmannschaft Güssing als Aufsichts- und Verwaltungsstrafbehörde gegeben. Jetzt gehe es darum, den kurz vor der TV-Sendung erlassenen (neuerlichen) Abbruchbescheid des Bürgermeisters möglichst rasch umzusetzen. Er hoffe, dass die Bezirkshauptmannschaft dazu einen Bauunternehmer ausfindig machen könne.

Wien: Kurzparkzone um Stadthalle sorgt weiter für Diskussion

Weiter für Diskussionen sorgt die Kurzparkzone rund um die Wiener Stadthalle in Wien-Fünfhaus, die zu ungewöhnlichen Zeiten – mit Ausnahme der Sommermonate an allen Wochentagen zwischen 18 und 23 Uhr – in Kraft ist und leicht zu einer Falle

für ortsunkundige Autofahrer wird. Zwar wurden, nachdem Volksanwalt Mag. Stadler die Sache in der ORF-Sendung vom 18.2.2006 aufgezeigt hatte, zwischenzeitlich von der Stadt Wien Verbesserungen wie etwa zusätzliche Markierungen und Hinweistafeln realisiert. Für GBL Mag. Nemeth bleibt abzuwarten, ob dieser „Schritt in die richtige Richtung“ auch schon der Weisheit letzter Schluss gewesen ist.

Nemeth verwies darauf, dass von der Stadt Wien in der Kurzparkzone um die Wr. Stadthalle im Monat Strafgeelder in Höhe von schätzungsweise €200.000,- eingehoben worden seien. Dies bedeute, dass von Autofahrern dort bis zur Umsetzung einer ausreichenden Beschilderung im heurigen Sommer mindestens zwei Millionen Euro zu Unrecht einkassiert worden seien. Er erwarte sich von der Stadt Wien, dass fragwürdige Strafmandate und Anonymverfügungen zurückgenommen und die eingehobenen Strafen wieder rückerstattet würden. Voraussetzung dafür sei, dass Anonymverfügungen bzw. Strafmandate von den betroffenen Fahrzeughaltern auch aufgehoben worden seien.

Die Volksanwaltschaft fordert gemeinsam mit dem ÖAMTC nicht nur die Aufstellung deutlich sichtbarer Schilder in Geh- und Sichtweite jedes Parkplatzes, sondern auch die Anbringung von Parkscheinautomaten in jenen Kurzparkzonen, die außerhalb der Öffnungszeiten von Trafiken in Geltung sind. Derzeit gibt es etwa bei der Wr. Stadthalle keine Möglichkeit, auch abends Parkscheine zu kaufen.

Eine gesetzliche „Lücke im System“ sei, so Nemeth abschließend, in diesem Zusammenhang der Umstand, dass man nach derzeitiger Rechtslage bei erfolgreicher Anfechtung einer Verkehrsstrafe zwar diese nicht zahlen müsse, allerdings auf den Kosten für eine allfällige anwaltliche Vertretung „sitzen“ bleibe. Diese Kosten könnten nur im Rahmen eines allfälligen Amtshaftungsverfahrens gegen die Republik Österreich geltend gemacht werden, was unverhältnismäßig aufwendig und daher unzumutbar sei.